KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. NOVEMBER 2009

Text: René Hoffmann

Gleich zu Beginn der Sitzung beschloss der Rat einstimmig die Sperrung des Gemeindeweges in Wallerode entlang des landwirtschaftlichen Gebäudes "Hof Toga" für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen. Anlieger sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Die Genehmigung der Kostenschätzung sowie die Auftragsbedingungen und die Vergabeart der unter Priorität 2 angeführten Bürgersteige war ebenfalls einstimmig. Hierbei handelt es sich um folgende Projekte : Setz nach Schlierbach, Rodt : Weg zum Tommberg und Rodt : Weg nach Hinderhausen. Die Schätzung der Arbeiten beläuft sich auf insgesamt 37 000 €.

Das bisherige Fahrzeug der **Freiwilligen Feuerwehr St.Vith** (mit defekter Drehleiter) ist 34 Jahre alt. Es soll durch ein deutlich jüngeres Fahrzeug (Baujahr 1992) ersetzt werden, so dass die anfallende Reparatur in Höhe von 4000 € nicht mehr getätigt werden muss. Der **Ankauf des Fahrzeuge**s wird mit **25 000** € zu Buche schlagen.

In **Breitfeld** wird der bestehende Kanal bis zum Hause E. Gangolf verlängert. Die Kosten der **Kanalverlegung** werden auf rund **11 000** €geschätzt.

Die vorläufige **Annahme des Städtebau - und Umweltberichtes "Auf'm Hönig"** in St.Vith wurde einstimmig beschlossen. Das Gemeindekollegium wird mit der Einleitung der Verwaltungsprozedur, insbesondere aber mit der Veröffentlichung während eines Zeitraumes von dreißig Tagen beauftragt.

Der Rat musste gleich für **6 Generalversammlungen** ein Gutachten sowie eine Stellungnahme zur Tagesordnung abgeben. Es handelt sich um folgende Interkommunalen : INTEROST, FINOST, IDELUX, SPI+, AIDE, Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen.

Wie bereits andere Gemeinden zuvor, möchte St.Vith sich auch solidarisch mit den hiesigen Landwirten und Milchproduzenten zeigen. Anhand eines Schreibens möchten die Gemeindeverantwortlichen noch einmal darauf hinweisen, dass die Landwirte gerecht vergütet werden müssen, da sie als wichtiger Bestandteil der Nahrungsmittelkette die Ernährung der gesamten Bevölkerung gewährleisten. Dieses Schreiben wird an alle landwirtschaftlichen Organisationen, an alle belgischen Landwirtschaftsminister sowie an José Manuel Barroso und Mariann Fischer Boel (EU) geschickt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gemeinde die Kosten für die **Entsorgung des landwirtschaftlichen Plastikmülls** für das Jahr 2010 übernimmt. Es handelt sich hierbei um einen Kostenrahmen von 11 000 €.

Die **finanzielle Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Vith** war ebenfalls Gegenstand der Abstimmung. Die Klinik selbst übernimmt 30 % der Kosten. Die restlichen 70 % werden anhand eines Verteilerschlüssels durch die 5 Eifelgemeinden übernommen. Der Anteil der Stadtgemeinde St. Vith wird sich auch in diesem Jahr zwischen 50 000 und 80 000 € einpendeln.

Wie alljährlich gewährt der Rat auch dieses Jahr Zuschüsse im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Auf Antrag von Pater Alex Goffinet gehen dieses Jahr **5 000 €** nach **Lubumbashi** (Dem. Rep. Kongo) für die Ausstattung einer Schule mit Fachbüchern.

Der Antrag der Partnergemeinde Teius (Rumänien) für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes wird mit 3 500 € unterstützt. Außerdem überlässt die Gemeinde St.Vith auf Anfrage der Partnergemeinde Teius die beiden ausgedienten Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr St.Vith.

Die Stadt stellt dem **Roten Kreuz einen Geländestreifen** neben dem bestehenden Gebäude in der Friedensstraße zur Verfügung. Insgesamt 120 qm werden in einem Erbpachtvertrag übergeben, damit das Rote Kreuz eine **zusätzliche** Lagerhalle errichten kann.

Auch in diesem Jahr musste der Gemeinderat sich mit den Steuern auf die Abfuhr und Verwertung von Haushaltsabfällen befassen. Da die Steuern die Kosten decken müssen, wurden die Beiträge angepasst.

Jeder Haushalt entrichtet je nach Kategorie eine Steuer:

- 85,00 € für einen Einpersonen Haushalt
- 105,00 € für einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen
- Die Gebühr für eine Zweitwohnung beträgt 105,00 €
- Der Kilopreis wird von 0,20 € auf 0,26 € angehoben.
- 20 Kilo Müll werden immer in Rechnung gestellt, auch wenn man keinen Müll abliefert.
- Der Umtausch eines Containers beträgt 5,00 €. Die Gebühr auf Reinigung eines Containers und dessen Rückgabe beträgt 10,00 €, wenn die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgte.

Da die Interkommunale **INTEROST** eine Eigenkapitalreduzierung vornimmt, übernimmt die Gemeinde e**ine Bürgschaft** für einen Betrag von 2 139 334,11 €.

Die Anpassung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Zur Finanzierung des Ankaufs eines LKW mit Ladekran, sowie der Neugestaltung des Spielplatzes an der Rodterstraße wurde eine Kreditaufnahme von 265 000 €genehmigt.

Die **Haushaltsabänderungen** Nr.1 und Nr.2 für das **Rechnungsjahr 2009 des ÖSHZ** kamen ebenfalls zur Sprache. Es handelte sich einzig und allein um interne Verschiebungen, so dass keine Erhöhung des Budgets notwendig wurde.

Die **Haushaltsabänderungen** Nr.4 und Nr.5 der **Stadt St. Vith** wurden zum Ende der Sitzung unter die Lupe genommen. Im ordentlichen Dienst erhöhen sich die Ausgaben um 513 573 €. Im außerordentlichen Dienst erhöhen die Ausgaben sich um 491 529,41 €. Dennoch beträgt der**kommunale Überschuss für das Jahr 2009 rund 857 000 €.**

STADTRATSSITZUNG VOM 26. NOVEMBER 2009

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES und Herr HOFFMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, PAASCH, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN, Herr WEISHAUPT und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, Herr JOUSTEN, Herr KREINS und Frau FALTER, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. <u>Polizeiverordnung</u>

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung des Gemeindeweges in Wallerode, entlang des landwirtschaftlichen Gebäudes "Hof Toga" für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Belag des Gemeindeweges entlang des landwirtschaftlichen Gebäudes "Hof Toga" in Wallerode, durch die ständig wachsende Anzahl von durchfahrendem Schwerlastverkehr, der diesen Weg als Abkürzung benutzt, in Mitleidenschaft gezogen wird;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg, entlang des landwirtschaftlichen Gebäudes "Hof Toga", ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, außer Ortsverkehr, verboten.

 $\underline{\text{Artikel 2}}$: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs C21 – 3,5t und dem Zusatz "außer Ortsverkehr" materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Anlegen von Bürgersteigen: Priorität II. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Kosten auf insgesamt $37.000,00 \in (MwSt. einbegriffen)$ geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2010 der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen von Bürgersteigen. Priorität 2: Setz – Straße nach Schlierbach, Rodt – Weg zum Tomberg, Rodt – Weg nach Hinderhausen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 37.000,00 € (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Material) vergeben (Ausführung in eigener Regie durch den Bauhof der Stadt).

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ankauf einer gebrauchten Drehleiter. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 und 2, 1 a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 25.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im Haushalt 2009 der Stadt ST.VITH einzutragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf einer gebrauchten Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 25.000,00 € (MwSt. einbegriffen)festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

4. Ortsdurchfahrt Breitfeld. Verlängerung des Kanals bis Haus E. GANGOLF. Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 11.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2009 der Stadt ST.VITH einzutragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ortsdurchfahrt Breitfeld: Verlängerung des Kanals.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 11.000,00 €, MwSt. einbegiffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie: Kanalbau) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

III. Immobilienangelegenheiten

5. <u>Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Rodt. Deklassierung eines Teilstückes eines öffentlichen Weges und Einverleibung in die Parzelle Nr. 1W7.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Verkaufs des angrenzenden Gemeindelands an die SPI⁺, wodurch der bisherige öffentliche Weg seinen Sinn und Nutzen verloren hat;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegender Katasterkarte schraffiert eingezeichnete Teilstück des öffentlichen Weg gelegen in Rodt, Gemarkung 5, Flur L zwischen den gemeindeeigenen Parzellen Nr. 1W7 und 1W6 mit einer Fläche von 240 m², zu deklassieren und in das Privateigentum der Stadt ST.VITH einzuverleiben.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

6. <u>Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Galhausen, Gemarkung 4, Flur R, Parzelle 31H, im Rahmen des Bauvorhabens von Herrn und Frau Günter GENTEN-RAUSCHEN: Prinzipbeschluss.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages Nr. 5404/115, eingereicht durch die Eheleute GENTEN-RAUSCHEN wohnhaft Aachener Straße 72 in 4780 ST.VITH, zur Errichtung eines Wohnhauses in Galhausen, Gemarkung 4, Flur R, Parzelle Nr. 31H:

Aufgrund der Notwendigkeit die eigentumsrechtliche Situation entlang besagter Parzelle im Rahmen dieses Bauantrags zu regularisieren;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser Alfred JOSTEN vom 7. August 2007;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Eheleute GENTEN-RAUSCHEN vom 17. November 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 7. August 2007 in rot eingezeichneten Wegeabsplisse 1 und 2 mit einer Fläche von jeweils 2 m² zu deklassieren.

Artikel 2: Der nachfolgenden Geländetransaktion, entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur R, Nr. 31H im Prinzip zuzustimmen:

- die Eheleute GENTEN-RAUSCHEN treten die auf oben genanntem Plan in gelb eingezeichneten Parzellenabsplissen kostenlos an die Stadt ST.VITH ab. Es handelt sich um den Abspliss 1 mit einer Fläche von 11 m², den Abspliss 2 mit einer Fläche von 5 m², den Abspliss 3 mit einer Fläche von 1 m² und den Abspliss 4 mit einer Fläche von 94 m².
- die Stadt ST.VITH tritt die deklassierten Wegeabsplisse 1 und 2, wie unter Artikel 1 genauer beschrieben, kostenlos an die Eheleute GENTEN-RAUSCHEN ab.

Diese Transaktion erfolgt zum öffentlichen Nutzen.

Artikel 3: Die bezeichneten Parzellenabsplisse 1 bis 4 nach Erwerb in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zu integrieren.

<u>Artikel 4</u>: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Artikel 5: Der genannte Vermessungsplan ist von den Eheleuten GENTEN-RAUSCHEN in Auftrag gegeben und bezahlt worden.

Artikel 6: Die Kosten der Veraktung beim Immobilienerwerbsausschuss werden von der Stadt ST.VITH getragen.

IV. Verschiedenes

7. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde ST.VITH und dem Belgischen Roten Kreuz für das Zurverfügungstellen eines Geländestreifens an der Friedensstraße in ST.VITH zum Bau einer Lagerhalle.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Stadt ST.VITH mittels Erbpachtvertrag dem Belgischen Roten Kreuz ein Trennstück von 120 m² aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur A Nr. 154E für den Bau einer Lagerhalle auf dem Parkplatz hinter der Rettungshalle der freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stellt;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27. August 2009;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Belgischen Roten Kreuz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Belgischen Roten Kreuz festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

8. <u>Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung. Genehmigung des Städtebau- und Umweltberichtes (RUE) "Auf'm Hönig" in ST.VITH.</u>

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 10.03.2004, mit welchem das Studienbüro AUPA mit der Erstellung des Gemeindeprogramms für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete beauftragt wurde;

Auf Grund der im Laufe der Zeit erfolgten Gesetzesänderungen in dieser Materie, insbesondere was die Vorschriften in Sachen Raumordnung angeht;

Auf Grund des am 24.04.2007 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages mit dem besagten Studienbüro;

Auf Grund des nun vorliegenden Städtebau- und Umweltberichtes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorläufige Annahme des Städtebau- und Umweltberichtes "Auf'm Hönig" in ST.VITH.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium wird mit der Einleitung der Verwaltungsprozedur, insbesondere der Veröffentlichung während eines Zeitraums von dreißig Tagen, beauftragt.

9. <u>Interkommunale INTEROST. Ordentliche Generalversammlung am 22. Dezember 2009. Gutachten und Stellungnahme</u> zu den Punkten der Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

Mit Schreiben vom 3. November 2009 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTEROST für Dienstag, den 22. Dezember 2009, um 19.00 Uhr, im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, Rue Saint-Quirin, 9 in 4960 MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte:

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 2009 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

Die Punkte der Tagesordnung sind:

- 1. Bewertung des Strategischen Plans 2008-2010
- 2. Anpassung der Gesellschafterliste (Anlage 1 Punkt 1 der Statuten)
- 3. Statutenänderung: Artikel 23bis
- 4. Statutarische Ernennungen.

<u>Artikel 2</u>: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2009 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

10. <u>Interkommunale IDELUX. Strategische Generalversammlung am 16. Dezember 2009. Gutachten und Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung.</u>

Aufgrund der am 12. November 2009 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen Generalversammlung, welche am 16. Dezember 2009, um 10.30 Uhr, im Kulturzentrum von LIBRAMONT stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen

Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat:

- 1. alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 16. Dezember 2009, um 10.30 Uhr, im Kulturzentrum von LIBRAMONT gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
- 2. die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 16. Dezember 2009 wiederzugeben;
- 3. das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

11. <u>Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen. Zweite Generalversammlung am 14. Dezember 2009.</u> Gutachten und Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 14. Dezember 2009;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 14. Dezember 2009 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung des Jahres 2009 vom 29.06.2009;
- 2. Genehmigung des Finanzplanes des Jahres 2010.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert HANNEN, Frau Hilde MAUS-MICHELS, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom heutigen 26. November 2009 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

12. A. <u>Interkommunale SPI+. Ordentliche Hauptversammlung am 14. Dezember 2009. Gutachten und Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Briefes der SPI+ vom 12. November 2009;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

- 1. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 1)
- 2. Strategieplan 2008-2010 Sachstand (Anhang 2)
- 3. Ernennung eines Rechnungsprüfers (Anhang 3);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Hauptversammlung der SPI+ in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Frau Judith FALTER, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Leo KREINS bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2009 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2 des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

12. B. <u>Interkommunale AIDE – Strategische Generalversammlung am 21. Dezember 2009. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen Generalversammlung am Montag, dem 21. Dezember 2009 um 18.00 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeve, Rue Voie de Liège 40, 4681 Hermalle-Sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Strategischen Generalversammlung vom 21. Dezember 2009 der Interkommunalen AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn René HOFFMANN und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2009 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2 des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

12. C. Interkommunale FINOST. Ordentliche Generalversammlung am 22. Dezember 2009. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

Mit Schreiben vom 19. November 2009 hat der Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zur Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST für Dienstag, den 22. Dezember 2009, um 18.30 Uhr, Rue Saint-Quirin 9 in MALMEDY eingeladen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Den Punkt der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 2009 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Punkt der Tagesordnung ist:

1. Bewertung des strategischen Plans 2008-2010.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2009 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

13. <u>Unterstützungserklärung an die Produzenten von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen</u>

Wir, die Mitglieder des Stadtrates von ST.VITH,

Angesichts der Tatsache, dass der auf dem Markt geltende Milchpreis augenblicklich niedriger liegt als die Milchproduktionskosten;

Angesichts der in verschiedenen Orten unseres Landes seitens der Milchproduzenten organisierten verzweifelten Aktionen;

Angesichts dessen, dass die 27 Europäischen Landwirtschaftsminister sich auf eine gemeinsame Regelungen zur Unterstützung des Milchpreises nicht einigen konnten;

Angesichts dessen, dass die Landwirtschaftskommission des Europäischen Parlaments fast einstimmig die Europäische Kommissarin Frau FISCHER BOEL um Neuüberprüfung ihrer Position in dieser Sache gebeten hat;

Erklären

- 1. bestätigen die Notwendigkeit der Beibehaltung eines familiären Landwirtschaftsbereichs in unserer Gemeinde, in unseren Provinzen und in unserem Land:
 - für die davon lebenden Familien;
 - für den nachbarschaftlichen Nahrungsmittelsektor, der zahlreiche lokale Arbeitsstellen sichert;
 - für die Gewährleistung einer sicheren Ernährung für die Bevölkerung. Unsere Ernährung darf nicht von großen multinationalen Firmen abhängig sein;
- 2. demonstrieren unsere Verbundenheit mit den Landwirten und unterstützen ihre Forderungen;
- 3. verlangen eine gerechte Vergütung für die Milchproduzenten und die Gesamtheit der Landwirte;
- 4. möchten den Verzehr von lokalen, nachhaltigen Landwirtschaftsprodukten bei unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern fördern;
- 5. bitten unsere für die Landwirtschaft zuständigen regionalen und föderalen Minister, jede Lösungsmöglichkeit zur Reduzierung der Abhängigkeit der Milchproduktion unserer Gemeinde gegenüber den zuliefernden Nahrungsmittelunternehmen (Lieferanten, Nahrungsmittelfabrikanten usw.) und den abnehmenden Nahrungsmittelunternehmen (Verteiler) zu untersuchen;
- 6. bitten unsere für die Landwirtschaft zuständigen Minister, alle anderen Institutionen, die Gemeinden, Provinzen und dem Staat angehören (Interkommunale usw.), zu bitten, die Möglichkeit zu überprüfen, Milch und Milchprodukte in lokalen, oder in Betrieben der näherer Umgebung zu kaufen;
- 7. im Einvernehmen mit der Landwirtschaftlichen Kommission des Europäischen Parlaments, bitten wir die Europäische Kommission und den Landwirtschaftsministerrat, baldmöglichst eine Einigung zu finden.
- 8. Die Liberalisierung des Agrarmarktes ist weder vorteilhaft für die Landwirte des Nordens, noch für die des Südens und auch nicht für die Verbraucher.

Der Stadtrat ST.VITH beauftragt das Gemeindekollegium mit der Übermittlung der gegenwärtigen Erklärung an folgende Landwirtschaftliche Organisationen:

- Fédération wallonne de l'Agriculture (FWA), chaussée de Namur 47, 5030 GEMBLOUX
- Fédération Unie des Groupements d'Eleveurs et Agriculteurs (Fugea) asbl, rue Louis Piérard 53, 7040 BOUGNIES (MONS)
- Bauernbund Verband der deutschsprachigen Landwirte, Malmedyer Straße 63, 4780 ST.VITH
- Milcherzeuger Interessengemeinschaft (MIG), Im Tömmel 304, 4770 AMEL
- Den für die Landwirtschaft zuständigen regionalen und föderalen Ministern:
- Herr Benoit LUTGEN, Minister der Wallonischen Region für Landwirtschaft, ländlichen Raum, Umwelt und Tourismus, Chaussée de Louvain 2, 5000 NAMUR
- Herr Kris PEETERS, Ministerpräsident der Flämischen Regierung, Minister für Wirtschaft, Außenbeziehung, Landwirtschaft, Fischerei und ländlichen Raum, Marterlaarsplein 19, 1000 BRÜSSEL
- Frau Sabine LARUELLE, Ministerin der KMU, der Selbstständigen, der Landwirtschaft und der Wissenschaftlichen Politik, Avenue de la Toison d'Or 87, 1060 BRÜSSEL
- Herr José Manuel BARROSO, Vorsitzender der Europäischen Kommission, 1049 Brüssel
- Frau Mariann FISCHER BOEL, für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung zuständige europäische Kommissarin, rue de la Loi 200, 1049 BRÜSSEL
- Boerenbond Diestseveest 30, 3000 LEUVEN.

V. Finanzen

14. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH am Notarztdienst der Klinik St. Josef in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der V.o.G. Klinik ST.VITH in ST.VITH an die fünf Eifelgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes;

Aufgrund der erfolgten Beratungen der Gemeindekollegien der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH am 7. Dezember 2007 in Amel wobei ein neuer Verteilerschlüssel für die Übernahme des Defizits und die Unterstützung verschiedener sozialer Einrichtungen in der Eifel vereinbart wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der V.o.G. Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der V.o.G. Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2009.

Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:

der Beitrag des Föderalstaates;

- der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird;
- eventuell anderer Beiträge.

Die V.o.G. Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30%, die Gemeinden 70% (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50% nach der Bevölkerungszahl und 50% nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der 5 Eifelgemeinden verrechnet werden.

Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.

Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:

- die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
- die V.o.G. Klinik St. Josef in ST.VITH;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

15. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anträge aus der Partnergemeinde TEIUS in Rumänien für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes und von Pater Alex GOFFINET für die Ausstattung einer Schule mit Fachbücher für 500 Schüler in Lubumbashi/Demokratische Republik KONGO (ehemalig ZAIRE);

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2009 unter dem Artikel 849/004/332/02 ein Betrag in Höhe von 8.500,00 € zurVerfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei beiden Projekten um sinnvolle und nachhaltige Investierungen für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der St.Vither Stadtrat seit nunmehr rund 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Der Antrag von Pater Alex GOFFINET für die Ausstattung einer Schule mit Fachbücher für 500 Schüler in Lubumbashi/Demokratische Republik KONGO (ehemalig ZAIRE) wird mit einem Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € im Rechnungsjahr 2009 aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 finanziell unterstützt.

Artikel 2: Der Antrag aus der Partnergemeinde Teius in Rumänien für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes wird mit 3.500,00 € im Rechnungsjahr 2009 aus dem Haushaltspoten 849004/332/02 finanziell unterstützt. Außerdem überlässt die Gemeinde ST.VITH die beiden ausgedienten Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr ST.VITH, nämlich ein Renault Löschfahrzeug und eine VW-Ambulanz der Partnergemeinde Teius für weitere Zwecke.

16. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss über die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 18.12.2008;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes "Horizont 2010";

Aufgrund der vom Gemeinderat am 30.08.2007 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen";

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im "Duoback" mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

 $Aufgrund \ des \ Gesetzes \ vom \ 19.07.1991 \ und \ des \ Kgl. \ Erlasses \ vom \ 16.07.1992 \ betreffend \ das \\ Bevölkerungsregister;$

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 18.11.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau MAUS-MICHELS und Frau WILLEMS-SPODEN) <u>Artikel 1</u>: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 eine Steuer

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde S1.VIIH wird für die Periode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 eine Steuer auf die Abführ und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels

vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

- a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten
- § 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:
 - 85,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;
 - 105,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

- das zur Verfügung stellen von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter:
- 2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
- 3. die Nutzung der Glascontainer;
- 4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- § 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in § 1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.
- § 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 €, erhöht um 1.50000 € für die erste und 900,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.
- § 4 Haushalte, in denen am 1. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artkel 2 a) §1 festgelegte Steuer.
- § 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.
- § 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.
- § 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.
- b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen
- § 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 105,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:
- 1. das zur Verfügung stellen von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter;
- 2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
- 3. die Nutzung der Glascontainer;
- 4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- § 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.
- c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind
- § 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 30.08.2007 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungsordnung" gleichgestellten Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

- § 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.
- d.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von $0.10 \in$ pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

- das zur Verfügung stellen von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 30.08.2007 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen";
- 2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,26 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 20 kg von der Steuer befreit sind.

<u>Artikel 4</u>: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 20 kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 2 bis und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

<u>Artikel 9</u>: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzialund Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

17. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss über die Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 18.12.2008;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau MAUS-MICHELS und Frau WILLEMS-SPODEN)

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

- 1. die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und
- die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Gemeinderat am 21. Juni 2007 erlassenen "Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen".

<u>Artikel 2</u>: Die Gebühr beträgt 0,26 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

<u>Artikel 3</u>: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Gebühr für die Dienstleistung des Gemeindepersonals beim Umtausch und der Reinigung von Müllcontainern.

Der Stadtrat:

Aufgund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 und 255 11;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2010 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für den Umtausch und die Reinigung von Müllcontainern erhoben, die Haushalten, Betrieben und Einrichtungen von der Stadt zur Entsorgung der Haushaltsabfälle und diesen gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen öffentlichen Haushaltsmüllabfuhr zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2: Die Gebühr für den Umtausch eines Containers beträgt 5,00 € pro Umtausch. Die Gebühr ist nicht zu entichten:

- 1. Beim Umtausch eines Containers, der wegen eines nicht vom Nutzer zu verantwortenden Defektes erforderlich wird.
- 2. Beim Umtausch eines Containers, weil der Nutzer einen größeren Container benötigt, wegen eines Falles von Inkontinenz oder bei Kindern unter 2 Jahre, die Windeln benötigen.

Artikel 3: Die Gebühr für die Reinigung eines Containers bei dessen Rückgabe oder Umtausch beträgt 10,00 €, wenn de Reinigung nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgte.

<u>Artikel 4</u>: Die Gebühr ist beim Umtausch oder der Rückgabe des Müllcontainers zahlbar zu Händen des Gemeindeeinnehmers oder dessen Beauftragten.

Artikel 5: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

<u>Artikel 6</u>: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes zur Kontrolle unterbreitet.

Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder, verlassen den Saal und nehmen nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

19. <u>Aufnahme einer Anleihe. Festlegung der Auftragsbedingungen, Einschätzung und Wahl des Vergabemodus – Ankauf eines Lkws mit Ladekran – Neugestaltung Spielplatz Rodter Straße in ST.VITH.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferund Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17 § 2, Ziffer 1, Buchstabe a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 53 § 3 und 120 Absatz 2;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2,A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über zwei Darlehen wie die in Artikel 1 beschriebenen Darlehen zu erteilen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss folgender Darlehen auf 10 Jahre:

- Ankauf Lkw mit Ladekran: 120.000,00 €

- Neugestaltung Spielplatz Rodter Straße: 145.185,00 €

sowie über die damit verbundenen Dienstleistungen.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 60.266,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17 § 2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

20. <u>Gemeindegarantie für eine Anleihe von INTEROST zur Finanzierung der Reduzierung des Eigenkapitals.</u>

In Anbetracht der Tatsache, dass INTEROST aufgrund des Beschlusses vom 16. Dezember 2008 beschlossen hat, beim Bankenkonsortium Dexia Bank, Fortis Bank, ING, CBC, ein Darlehen in Höhe von 50.408.000,00 € aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen ist, zur allgemeinen Finanzierung der Interkommunale (Anwendung der Richtlinien des Regulators):

Diese Anleihe ist in zwei verschiedene Lose aufgeteilt:

- Los 1: 20.508.000,00 €
- Los 2: 29.900.000,00 €;

In Anbetracht der Tatsache, dass mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen, in Höhe von 47,88% für die beiden Lose, übernehmen müssen;

Erklärt der Gemeinderat, gegenüber dem Bankenkonsortium Dexia Bank, Fortis Bank, ING, CBC solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Betrag von 2.139.334,11 €:

- 4,24% des Gesamtbetrags der Anleihe von 20.508.000,00 €
- 4,24% des Gesamtbetrags der Anleihe von 29.900.000,00 €

die vom Darlehensnehmer gezeichnet wurden;

Bevollmächtigt der Gemeinderat die Dexia Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

Verpflichtet sich der Gemeinderat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der

Zuschlag-Hundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

Erteilt der Gemeinderat der Dexia Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer für diese Darlehen geschuldeten Beträge, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, der Dexia Bank im Falle einer Liquidation unverzüglich den Saldo seiner Schuld in Kapital, Zinsen und Unkosten rückzuerstatten, bestätigt der Gemeinderat obenerwähnte Verpflichtungen betreffend die Zahlung der Summen, die hieraus durch die Dexia Bank eingefordert würden.

Sollten die obenerwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der Dexia Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen. Im Falle von Verzug, sind von Rechts wegen und ohne Zahlungsaufforderung Verzugszinsen fällig, die entsprechend Artikel 15, § 4 der Anlage zum K.E. vom 26. September 1996 über die öffentlichen Lieferungsaufträge berechnet werden, und dies während der Dauer der Nichtzahlung.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

21. Anpassung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Sektorenabkommens 2005-2006, Protokoll 2008/06 (Punkt 1 - quantitative Maßnahmen), welches am 2. Dezember 2008 auf Ebene des Wallonischen Komitee C unterzeichnet wurde;

Aufgrund der Empfehlungen des Wallonischen Städte- und Gemeindeverbandes und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend die Gewährung einer Jahresendzulage an das Gemeindepersonal;

In Erwägung, dass die derzeitigen Bestimmungen des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals präzisiert werden sollen im Hinblick auf eine Abkopplung von den für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen in dieser Materie:

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vom 09. Juni 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals wird wie folgt angepasst:

Abschnitt 3 - Jahresendzulage

Artikel 32 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Bediensteten beziehen jährlich eine Jahresendzulage".

Im Artikel 36 - §2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Pauschalbetrag beläuft sich auf 489,9988 € fürdas Jahr 2008.

Jedes Jahr wird er entsprechend dem Gesundheitsindex um einen Prozentsatz erhöht.

Berücksichtigt werden der im Oktober des vorhergehenden Jahres und der im Oktober des Jahres der Auszahlung geltende Index. Der Prozentsatz wird bis zur vierten Dezimale ermittelt."

Kapitel VII - Entschädigungen

Artikel 62 wird ergänzt mit folgendem Absatz:

"Bewilligung der vollständigen Rückerstattung der Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz an die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, gemäß Verordnung in der Anlage 1 des Besoldungsstatus".

Folgende Verordnung wird dem Besoldungsstatut als Anlage 1 hinzugefügt:

Verordnung über die Bewilligung der vollständigen Rückerstattung der Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz an die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.

Artikel 1.1: Personalmitglieder, die für den Weg vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz und zurück öffentliche Verkehrsmittel benutzen, erhalten unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine vollständige Rückerstattung der Fahrtkosten

<u>Artikel 1.2</u>: Was den von der Nationalen Gesellschaft der belgischen Eisenbahn organisierten Transport betrifft, so werden die Kosten des Abonnements in Höhe des Preises eines Zugfahrscheins zweiter Klasse vollständig erstattet.

Artikel 1.3: Was den Transport betrifft, den die regionalen Gesellschaften für öffentlichen Verkehr organisieren, wird der Fahrkartenpreis vollständig erstattet.

Artikel 1.4: Wenn der Nutznießer mehrere öffentliche Verkehrsmittel kombiniert, um die Hin- und Rückfahrt zwischen seinem Wohnsitz und seinem Arbeitsplatz zu bewältigen, werden die gesamten Fahrtkosten erstattet.

Artikel 1.5: Der Nutznießer sollte möglichst auf Abonnements oder auf Karten für mehrere Fahrten zurückgreifen.

Artikel 1.6: Die Rückerstattung der von den Nutznießern getragenen Fahrtkosten wird nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrscheins oder des Abonnements gegen Abgabe desselben in der Finanzabteilung der Stadtverwaltung ausgezahlt, beziehungsweise überwiesen. Das Einreichen des entsprechenden Dokumentes erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrscheins oder des Abonnements.

Artikel 1.7: Die Erstattung der Kosten kann nicht mit einer ähnlichen Intervention für dieselbe Fahrtstrecke kumuliert werden

Artikel 1.8: Vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht übermittelt.

22. <u>Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.</u>

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 887,52 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 887,52 € wird das Gemeindekollegium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder, betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

23. Öffentliches Sozialhilfezentrum ST.VITH. Haushaltsabänderung Nr. 1 und 2 für das Rechnungsjahr 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

·		<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	Resultat
Nach dem ursprünglichen Haushalt			-	
		2.213.597,00 €	2.213.597,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+	98.000,00 €	130.723,48 €	- 32.723,48 €
Verringerung der Kredite	_	0,00 €	- 32.723,48 €	32723,48 €
Neues Resultat		2.311.597,00 €	2.311.597,00 €	0,00€
Außerordentlicher Haush	alt: einsti	mmig		
Nach dem ursprünglichen Haushalt				
		169.222,02 €	154.500,00 €	+ 14.722,02 €
Erhöhung der Kredite	+	49.700,00 €	50.597,37 €	- 897,37 €
Verringerung der Kredite	_	0,00 €	- 0,00 €	0,00 €
Neues Resultat		218.922,02 €	205.097,37 €	+ 13.82465 €

24. Haushaltsabänderungen Nr. 4 und 5 der Stadt ST.VITH für das Rechnungsjahr 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindekollegium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

		0 - W								
		Einnahmen	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>						
Nach dem ursprünglichen Haushalt				+ 1	.283.736,46 €					
		11.818.946,62 €	10.535.210,16 €	_	0,00 €					
Erhöhung der Kredite	+	81.713,50 €	513.963,29 €	+	€					
Verringerung der Kredite	_	€	5.200,00 €	_	427.0497,9 €					
Neues Resultat		11.900.660,12 €	11.043.973,45 €	+	8 6.686,67 €					
				_	0,00 €					
Außerordentlicher Haushalt: einstimmig										
Nach dem ursprünglichen Haushalt				+	0,00€					
		5.345.518,57 €	5.345.518,57 €	_	0,00 €					
Erhöhung der Kredite	+	585.714,41 €	491.529,41 €	+	€					
Verringerung der Kredite	_	110.527,00 €	16.342,00€	_	0,00 €					
Neues Resultat		5.820.705,98 €	5.820.705,98 €	+	€					
				_	0,00 €					

25. Kontrolle der Stadtkasse für das 3. Trimester 2009. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L 1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 26/10/2009 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.476.264,00 € beliefen.

[&]quot;So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."